

TEIL IV. PERIODISIERUNG VON EINKÜNFTEN UND AUSGABEN

§ 110 Allgemeine Vorschrift für die Periodisierung von Einkünften

Einkünfte gelten als Einkünfte des Steuerjahres, in dem sie abgehoben, dem Konto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben oder anders zu seiner Verfügung gelangt sind.

Veräußerungsgewinne gelten als Einkünfte des Steuerjahres, in dem der Kauf, der Tausch oder die sonstige Veräußerung erfolgt ist.

§ 111 Verbindlichkeitenrückstellung vom Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft

Natürliche Personen, Erbengemeinschaften und die aus ihnen bestehenden Besteuerungszusammenschlüsse sowie Interessengemeinschaften brauchen einen Teil ihrer steuerbaren forstwirtschaftlichen Kapitaleinkünfte aus einem als Bauernhof anzusehenden Grundstück nicht als Einkommen des Steuerjahres zu rechnen um sie zur Deckung von Ausgaben für die Erzielung von forstwirtschaftlichem Kapitaleinkommen zu verwenden (*Verbindlichkeitenrückstellung*). Eine Verbindlichkeitenrückstellung wird jedoch nicht gewährt, falls der Wald zu einer Gewerbetätigkeit gehört. Der Höchstbetrag der Verbindlichkeitenrückstellung beträgt 15 Prozent vom Betrag der steuerbaren forstwirtschaftlichen Kapitaleinkünfte nach Abzug des Betrages des Forstabzuges. (30.12.2008/1085)

Die Verbindlichkeitenrückstellung muss in den Provinzen Oulu und Lappland innerhalb der folgenden sechs Jahre und im übrigen Land innerhalb der folgenden vier Steuerjahre als Ertrag erfasst werden. Von Ausgaben, die durch Abschreibung abzuziehen sind, darf jedoch nur ein Betrag gedeckt werden, welcher der jährlichen Abschreibung entspricht. Sofern der Steuerpflichtige wegen einer Zerstörung des Waldes eine Versicherungs- oder Schadensersatzleistung erhalten hat, braucht von dieser Leistung für die vorstehend genannte Zeit nicht der Betrag als Einkommen gerechnet zu werden, der zur Erneuerung des zerstörten Waldes benötigt wird.

§ 112 Periodisierung von Renteneinkünften

Falls im Steuerjahr erlangte Renteneinkünfte in Höhe von wenigstens 500 Euro, die auf gesetzlichem Rentenschutz beruhen, sich für mindestens drei Monate auf eine Zeit vor dem Steuerjahr beziehen, werden die Renteneinkünfte auf Antrag des Steuerpflichtigen als Verdiensteinkünfte desjenigen Jahres periodisiert, auf welche die Rente sich bezieht. Falls die vorstehend genannten, durch einmalige Leistung erlangten Renteneinkünfte sich auf mehr Jahre beziehen als auf das Steuerjahr und die zwei ihm vorangegangenen Jahre, so werden sie in drei gleich große Posten für das Steuerjahr und die zwei ihm vorangegangenen Jahre periodisiert. Die Steuer, die auf diese Weise auf die gesamten Renteneinkünfte berechnet wurde, wird als Steuer für das Jahr veranlagt, in dem die Einkünfte erlangt wurden. (24.6.2004/561)

Der Antrag auf Periodisierung der Renteneinkünfte ist vor Abschluss der für das Zahlungsjahr der Rente durchzuführenden Besteuerung zu stellen. Hinsichtlich der durchgeführten Besteuerungen wird angewandt, was das Gesetz über das Besteuerungsverfahren über eine Steuerkorrektur zum Nachteil des Steuerpflichtigen und Folgeänderungen bestimmt. (12.1.2018/13)

§ 112 a Berichtigung von bestimmten zurückgeforderten Vergünstigungen

(24.6.2004/561) Sofern ein Steuerpflichtiger Rente, Studienbeihilfe oder andere steuerbare, gesetzlich geregelte Vergünstigungen, die er in einem früheren Jahr rechtsgrundlos erhalten hat, so spät zurückzahlt, dass die Leistung nicht bei der Besteuerung des Vorteilsempfängers für das Zahlungsjahr der ursprünglichen Leistung berücksichtigt werden kann, wird der zurückgezahlte Betrag als Berichtigung der Besteuerung des Rückzahlungsjahres auf dieselbe Weise abgezogen, wie die vom Nettoverdiensteinkommen bei der staatlichen und der kommunalen Besteuerung vorzuneh-

menden Abzüge. Der Abzug wird nach den anderen Abzügen vor dem Grundabzug vorgenommen. Die Steuerverwaltung ordnet an, bis zu welchem Kalendertag des auf das Zahlungsjahr der ursprünglichen Leistung folgenden Jahres die Rückzahlung zu erfolgen hat, damit die Zahlung bei der Besteuerung des Vorteilsempfängers für das Zahlungsjahr der ursprünglichen Leistung berücksichtigt werden kann. (8.2.2019/178)

Auf die in Absatz 1 genannte Weise wird auch dann verfahren, wenn derjenige, der Rente, Studienbeihilfe oder andere steuerbare, gesetzlich geregelte Vergünstigungen gezahlt hat, vom Steuerpflichtigen die Leistung derselben oder anderer Vergünstigungen zurückfordert, die er in einem früheren Jahr rechtsgrundlos an den Steuerpflichtigen gezahlt hat.

Falls jemand, der Rente, Studienbeihilfe oder andere steuerbare, gesetzlich geregelte Vergünstigungen zahlt, von der Rente oder anderen Vergünstigungen jemandem, der frühere Renten oder steuerpflichtige Vergünstigungen gezahlt hat, einen Betrag zahlt, den dieser früher für dieselbe Zeit dem Steuerpflichtigen gezahlt hat, wird die Leistung nicht als steuerbares Einkommen in dem Jahr gerechnet, in dem sie demjenigen gezahlt wird, der die Vergünstigung früher gezahlt hat. Die früher gezahlte Leistung ist steuerbares Einkommen des Jahres, in dem sie erlangt wird.

§ 113 Allgemeine Vorschrift für die Periodisierung von Ausgaben

Abzüge vom Einkommen des Steuerpflichtigen, die auf Ausgaben des Steuerpflichtigen beruhen, werden, sofern sich aus besonderen Gründen nichts anderes ergibt, in dem Steuerjahr vorgenommen, in dem die Bezahlung erfolgt ist.

§ 114 Periodisierung von Anschaffungsausgaben

Die Anschaffungsausgaben für Gebäude, Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Patente und andere derartige Güter, die beim Einkommenserwerb des Steuerpflichtigen verwendet wurden, werden als jährliche Abschreibungen abgezogen, wobei sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung von Gewerbeeinkommen Anwendung finden. Die Vorschrift in § 33 Absatz 1 Ziffer 2 des genannten Gesetzes über den Abzug der Anschaffungsausgaben für Kleinanschaffungen findet jedoch keine Anwendung beim Abzug der Anschaffungsausgaben für Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder andere damit vergleichbare Güter, die beim Einkommenserwerb verwendet wurden. (26.6.1998/474)

Von den Anschaffungsausgaben für Kies- und Sandgruben, Steinbrüche Torfmoore oder andere derartige Vermögensgüter wird jedes Steuerjahr der Teil abgeschrieben, welcher der entnommenen Substanzmasse entspricht.

§ 115 Periodisierung von Forstwirtschaftsausgaben

Folgende Ausgaben werden als jährliche Abschreibungen in Höhe von höchstens 15 Prozent, bestimmt auf der Grundlage des nicht abgeschriebenen Teils der Anschaffungsausgaben, abgezogen:

- 1) Ausgaben für den Bau von festen Waldwegen;
- 2) Ausgaben für Grabenziehung im Wald.

Die Anschaffungsausgaben für Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Gerätschaft sowie Gebäude und Konstruktionen und andere Güter, die mit der Forstwirtschaft in Verbindung stehen, werden als jährliche Restwertabschreibungen gemäß den Vorschriften in §§ 8 – 10 Landwirtschaftliches Einkommensteuergesetz abgezogen.

Ausgaben oder fortgeschriebene Nettoanschaffungskosten in Höhe von höchstens 200 Euro dürfen mit einem Mal abgezogen werden. (26.10.2001/896)

§ 116 *Periodisierung der Einkünfte und Ausgaben von Buchführungspflichtigen*

Einkommen aus einer Tätigkeit, für die der Steuerpflichtige buchführungspflichtig ist, wird nach dem Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbetätigkeit periodisiert.

Ausgaben, die sich auf eine Tätigkeit beziehen, werden nach dem Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbetätigkeit periodisiert.

§ 116 a *Periodisierung von Sporteinkommen*

(5.3.1999/229) Als Einkommen eines Sportlers im Steuerjahr gilt nicht der Teil seiner unmittelbar aus Sportausübung erlangten Einkünfte (*Sporteinkommen*), der unter den in §§ 116 b und 16 c geregelten Voraussetzungen an einen landesweiten Trainingsfonds oder Sportlerfonds gezahlt wurde, der mit einer vom Finanzministerium benannten Stiftung in Verbindung steht und der für jeden Sportler der Steuerverwaltung jährlich die für die Besteuerung erforderlichen Daten zu übermitteln hat. Die Steuerverwaltung erlässt nähere Anordnungen über die zu erteilenden Angaben. (22.12.2006/1218)

Als Sporteinkommen gelten bei Sportwettkämpfen erlangte Preisgelder und andere aus Wettkampf oder Spiel erlangte und damit vergleichbare Einkünfte sowie Einkünfte aus Werbeverträgen oder anderen Kooperationsverträgen, sofern gemeinsame Vertragspartner der Sportler, der Sportartverband und der Kooperationspartner sind. Als Sporteinkommen gelten weder die in § 82 Absatz 1 Ziffer 4 genannten Trainingsstipendien noch Trainingsbeihilfen, die vom Sportartverband, vom Olympischen Komitee erlangt wurden oder andere hiermit vergleichbare Trainingsbeihilfen. (22.12.2006/1218)

§ 116 b *Trainingsfonds*

(26.10.2001/896) In einen Trainingsfonds können andere Sporteinkünfte eingezahlt werden als Arbeitsentgelt. In einen Trainingsfonds eingezahlte Sporteinkünfte können zur Deckung von auf Belegen beruhenden Ausgaben verwendet werden, die während des Steuerjahres durch Ausübung von Sport und Training entstanden sind. Der im Fonds bei Ablauf des Steuerjahres befindliche Betrag gilt insoweit als steuerbares Verdiensteinkommen des Steuerjahres, als er nicht in einen Sportlerfonds überführt wurde. In einem Trainingsfonds können steuerfrei jedoch jährlich 20 000 Euro für künftiges Training belassen werden (*Trainingsdeckung*).

Sofern in einen Trainingsfonds in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als 800 Euro Sporteinkommen pro Jahr eingezahlt wurden, gelten die im Fonds noch vorhandenen Mittel in ihrer Gesamtheit als steuerbares Verdiensteinkommen des Steuerjahres, das auf diese Jahre folgt, es sei denn, der Sportler hat schon früher dem Trainingsfonds die Beendigung seiner sportlichen Laufbahn mitgeteilt.

§ 116 c *Sportlerfonds*

(5.3.1999/229) Ein Sportler, dessen Sporteinkommen im Steuerjahr vor Abzug der Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Einkommen mindestens 9 600 Euro beträgt, hat das Recht, von seinem Sporteinkommen steuerfrei maximal 50 Prozent berechnet auf den Bruttobetrag des Sporteinkommens, höchstens jedoch 100 000 Euro pro Jahr in einen Sportlerfonds zu überführen. (19.12.2008/946)

Die in einen Sportlerfonds überführten Mittel werden in einem auf die Beendigung der Sportlerlaufbahn folgenden Zeitraum von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren in der Weise als Erträge erfasst, dass jedes Steuerjahr ein der Anzahl der Erfassungsjahre entsprechender Anteil von dem Betrag, der sich bei Beendigung der Sportlerlaufbahn im Fonds befindet als Ertrag erfasst wird. Aus besonderem Grunde, wie etwa Zahlungsunfähigkeit, können die Mittel auch schneller als in zwei Jahren als Erträge erfasst werden. Erträge, die während der Erfassungszeit im Fonds an-

fallen, gelten als Einkünfte desjenigen Steuerjahres, das auf das letzte Erfassungsjahr folgt. (19.12.2008/946)

Eine Sportlerlaufbahn gilt als beendet, wenn das Sporeinkommen in zwei aufeinander folgenden Jahren 9 600 Euro unterschreitet und der Sportler dem Sportlerfonds nicht anzeigt, dass er die Sportlerlaufbahn fortsetzt oder wenn die Sportlerlaufbahn deshalb endet, weil der Sportler sich verletzt hat oder dem Fonds anzeigt, dass er seine Laufbahn beendet. (22.12.2006/1218)

Stirbt ein Sportler, so gelten die im Trainingsfonds und im Sportlerfonds befindlichen Mittel in ihrer Gesamtheit als steuerbares Verdiensteinkommen des Todesjahres.

Die aus einem Sportlerfond als Erträge erfassten Mittel sind in ihrer Gesamtheit steuerbares Verdiensteinkommen.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.